
ZUR RECHTSPRECHUNG

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulz*

Die Leistungsgrenzen des Kaskoversicherers beim umgekehrten Quotenvorrecht

I. Einleitung

[1] Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall mit 100 %-iger Haftung erhält der Geschädigte vollen Schadenersatz vom Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers. Er hat daher grundsätzlich keine Veranlassung, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, sofern eine solche besteht (es sei denn, die Regulierung durch den Haftpflicht-

versicherer verzögert sich durch weitere Ermittlungen zur Schuldfrage und er ist aus wirtschaftlichen Gründen auf eine kurzfristige Abrechnung des Fahrzeugschadens angewiesen).

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Garbsen. – Besprechung ua von BGH Hinweisbeschl. v. 31.5.2023 – IV ZR 299/22, r+s 2023, 715 = NJW 2024, 1196 Ls. (unter Nr. 7 in diesem Heft).

Besteht dagegen erkennbar eine Teilhaftung und ist das Unfallfahrzeug vollkaskoversichert, liegt der Fall anders. Dann wird er wegen des Fahrzeugschadens in der Regel zuerst an seinen Kaskoversicherer herantreten, damit der Fahrzeugschaden abgerechnet wird.¹ Umgekehrt kommen aber häufig auch die Fälle vor, in denen der Geschädigte trotz einer Teilhaftung zuerst den Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners und danach seinen Vollkaskoversicherer in Anspruch nimmt (bspw., weil er irrtümlich von der 100 %-igen Haftung seines Unfallgegners ausging).

II. Quotenvorrecht im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer

[2] Im Regelfall nimmt er bei einer Teilhaftung jedenfalls zunächst seinen Kaskoversicherer in Anspruch. Nach dessen bedingungsgemäßer Abrechnung des Fahrzeugschadens bleiben all die Schadenspositionen offen, die nicht versichert sind. Deshalb wird er anschließend den Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners in Anspruch nehmen, der dann den Sachfolgeschaden, also zum Beispiel den Nutzungsausfall und die Mietwagenkosten nach Quote ausgleicht.

[3] Anders und günstiger verhält es sich bei dem weiteren Schaden, der nicht bloßer Sachfolgeschaden, sondern unmittelbarer Sachschaden ist, den der Vollkaskoversicherer aber bedingungsgemäß nicht ausgeglichen hat, also beispielsweise die Selbstbeteiligung, die Wertminderung und die Sachverständigengebühren.² Denn diese Positionen sind zugunsten des vollkaskoversicherten Geschädigten quotenbevorrechtigt und vom Haftpflichtversicherer deshalb nicht nur nach der Haftungsquote, sondern vollständig auszugleichen.

[4] Der Haftpflichtversicherer muss allerdings nicht unbegrenzt leisten, sondern nur bis zu dem Betrag, den er bei ausschließlicher Inanspruchnahme nach Quote aufwenden müsste.³

[5] Dem Geschädigten kommt in dieser Konstellation also bei dem unmittelbaren Sachschaden das Quotenvorrecht zugute. Die dabei zu beachtenden Rechtsfragen sind höchst richterlich schon seit Langem geklärt.⁴

III. Quotenvorrecht im Verhältnis zum Kaskoversicherer

[6] Höchstrichterlich noch nicht entschieden und in der Unfallregulierung streitig und ungeklärt waren dagegen die Fragen, ob und inwieweit das Quotenvorrecht auch in dem umgekehrten Fall anwendbar ist, wenn der Geschädigte also zuerst den Haftpflichtversicherer in Anspruch nimmt, dieser nach Quote abrechnet und er danach an seinen Kaskoversicherer herantritt.

1. Regulierungspraxis der Kaskoversicherer

[7] In der Regulierungspraxis der Kaskoversicherer wurden in diesen Fällen meistens nur die versicherten Schadenspositionen berücksichtigt, also in der Regel die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungsaufwand. Die weiteren unmittelbaren Sachschäden, also zum Beispiel die Sachverständigengebühren, Wertminderung etc., blieben mit der Begründung unberücksichtigt, sie seien nicht versichert.

[8] Diese Rechtsansicht, dass der Kaskoversicherer also für nicht versicherte Positionen auch nicht leisten müsse, wurde innerhalb der Rechtsprechung zumeist bestätigt, weil das Quotenvorrecht nicht anwendbar sei, wenn der Kaskoversicherer erst im Nachhinein in Anspruch genommen werde.⁵

2. Umgekehrtes Quotenvorrecht

[9] Die Ansicht, dass die Leistungspflicht des Kaskoversicherers auf die versicherten Positionen begrenzt sei, hat sich allerdings nicht durchgesetzt. Vielmehr gilt in diesen Fällen das „umgekehrte Quotenvorrecht“.⁶ Auch wenn der Geschädigte bei einer Teilhaftung nicht zuerst seinen Kasko- und danach den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners in Anspruch nimmt, sondern umgekehrt vorgeht, also zuerst den Haftpflichtversicherer und nach dessen quotaler Abrechnung seinen Kaskoversicherer, ist er wegen des unmittelbaren Sachschadens quotenbevorrechtigt. Daraus ergeben sich Fragen nach der Leistungsgrenze des Kaskoversicherers und den konkreten Ansprüchen des Versicherungsnehmers. Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus dem Urteil des LG Passau vom 11.8.2022⁷ und dem nachinstanzlichen Beschluss des BGH vom 31.5.2023.⁸

IV. Inhalt des aktuellen BGH-Beschlusses

[10] Der BGH⁹ hat ebenso wie das LG Passau¹⁰ das Quotenvorrecht auch gegenüber dem Kaskoversicherer ausdrücklich bestätigt und damit für Rechtsklarheit in der Unfallregulierung gesorgt. Aus der Entscheidung ergeben sich weitere Aspekte zu den konkreten Ansprüchen gegenüber dem Kaskoversicherer und zu dessen Leistungsgrenzen. Zum besseren Verständnis bietet es sich an, zwischen der maximalen und der materiellen Leistungsgrenze des Kaskoversicherers zu differenzieren, also zwei Leistungsgrenzen anzunehmen.

1. Die Regulierung des Kaskoversicherers

[11] Im Sachverhalt des BGH legte das erstinstanzliche Gericht nur die maximale Leistungsgrenze zugrunde. Im Einzelnen: Zunächst nahm der Geschädigte den Haftpflichtversicherer seines Unfallgegners in Anspruch, weil er von dessen voller Haftung ausging. Dieser sah jedoch keine Haftung und lehnte Zahlungen ab, worauf der Geschädigte vor dem LG Passau Klage auf 100 %-igen Schadensersatz erhob. Das Gericht verurteilte den Haftpflichtversicherer, den Schaden nach einer Quote von 40 % auszugleichen.¹¹

[12] Beim Fahrzeugschaden lagen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten zwar unterhalb des Wie-

1 BGH NJW 2007, 66.

2 Wegen weiterer unmittelbarer Sachschäden vgl. Schulz NJW 2021, 2944.

3 BGH NJW 2017, 3527.

4 BGHZ 25, 340 = NJW 1958, 180.

5 LG Düsseldorf r+s 2008, 12; AG Passau 17.9.2021 – 16 C 785/21, BeckRS 2021, 62715; vgl. auch die Regulierung des Kaskoversicherers in der Entscheidung des BGH NJW 2017, 3527.

6 Schulz NJW 2021, 2944.

7 LG Passau 11.8.2022 – 3 S 70/21, BeckRS 2022, 49686.

8 BGH r+s 2023, 715 = NJW 2024, 1196 Ls.

9 BGH r+s 2023, 715 = NJW 2024, 1196 Ls.

10 LG Passau 11.8.2022 – 3 S 70/21, BeckRS 2022, 49686.

11 LG Passau 26.3.2021 – 3 O 969/19, BeckRS 2021, 64709.

derbeschaffungswerts, aber oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, so dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Der Kläger ließ sein Fahrzeug in Eigenregie ohne Vorlage einer Rechnung reparieren und wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzen, um es weiter zu nutzen, so dass sein Anspruch nicht nur auf Ausgleich des Wiederbeschaffungsaufwands, sondern der fiktiven Reparaturkosten nach der Rechtsprechung des BGH gegeben war und vom LG auch zutreffend angenommen wurde.¹² Neben weiteren Positionen wurde der Haftpflichtversicherer daher auch zur Zahlung von 40 % der fiktiven Nettopreparaturkosten sowie der Wertminderung und der Sachverständigengebühren verurteilt. Das Urteil wurde rechtskräftig und der Haftpflichtversicherer regulierte 40 % des Schadens. Es bestand also eine Mithaftung und 60 % des Schadens blieben unreguliert. Da der Geschädigte vollkaskoversichert war, nahm er jetzt folgerichtig seinen Kaskoversicherer in Anspruch. Für diesen vertraglichen Anspruch ist unstreitig, dass der Vollkaskoversicherer grundsätzlich zum Ausgleich des Fahrzeugschadens verpflichtet ist, soweit Zahlungen durch den Haftpflichtversicherer noch nicht erfolgt sind. Der Geschädigte verlangte aber mehr.

[13] Er verlangte nicht nur den restlichen Fahrzeugschaden, sondern auch die nicht versicherte restliche Wertminderung und die nicht versicherten restlichen Sachverständigengebühren und berief sich auf das Quotenvorrecht (ferner verlangte er weitere außergerichtliche Anwaltskosten und berief sich auf einen niedrigeren Restwert – diese Ansprüche sind für die weitere Betrachtung unerheblich und bleiben daher unberücksichtigt).

[14] Bei der Höhe des Fahrzeugschadens nahm er auf das landgerichtliche Urteil im Haftpflichtprozess Bezug und beanspruchte 60 % der fiktiven Reparaturkosten, obwohl die Reparaturkosten oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands nach dem Bedingungsmerk nur nach Vorlage der Reparaturrechnung versichert waren, eine Reparaturrechnung aber nicht vorlag. Die Selbstbeteiligung von 1.000 EUR habe nach seiner Ansicht unberücksichtigt zu bleiben.

[15] Der Versicherer erkannte nur einen Teil des Fahrzeugschadens an. Er regulierte unter Hinweis auf sein Bedingungsmerk nicht 60 % der Nettopreparaturkosten, sondern nur 60 % vom Wiederbeschaffungsaufwand. Die Selbstbeteiligung berücksichtigte er. Weitere Zahlungen oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, also auf Ausgleich der fiktiven Reparaturkosten, lehnte er ebenso ab wie die Übernahme der Wertminderung und der Sachverständigengebühren, weil alle diese Schadenspositionen bedingungsgemäß nicht versichert seien. Daran ändere auch das Quotenvorrecht nichts, weil das Quotenvorrecht nur im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer anwendbar sei. Umgekehrt, also gegenüber dem Kaskoversicherer, entfalte es nach Ansicht des Kaskoversicherers keine Wirkung.

2. Verfahren vor dem AG Passau

[16] Es kam darauf zu einem zweiten Prozess, diesmal vor dem AG Passau¹³ zwischen dem Geschädigten als Kläger und seinem Kaskoversicherer im Wesentlichen auf Zahlung des restlichen Fahrzeugschadens oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, der Wertminderung und der Sachverständigengebühren.

[17] Das AG bestätigte die Ansicht des Kaskoversicherers. Es bestehe kein weiterer Anspruch, weil der Kläger die Reparaturkosten, die Sachverständigengebühren und die Wertminderung unstreitig nicht versichert habe. Die Reparaturkosten könne der Kläger bedingungsgemäß nur dann verlangen, wenn er eine Reparaturrechnung als Reparaturnachweis vorlege, was aber nicht erfolgt sei. Es komme beim Fahrzeugschaden grundsätzlich nicht darauf an, wie dieser im Haftpflichtprozess gegen den Schädiger ermittelt wurde. Maßgeblich sei im Verhältnis zum Kaskoversicherer nur das Bedingungsmerk. Ein Anspruch gegen den Kaskoversicherer bestehe auch nicht nach Quotenvorrecht. Denn das Quotenvorrecht sei nur im Haftpflichtrecht anwendbar, wenn also der Geschädigte zuerst seinen Kaskoversicherer und hinterher den Haftpflichtversicherer nach Schadensersatzrecht in Anspruch nehme. Dann könne er vom Haftpflichtversicherer bei den quotenbevorrechtigten Positionen Zahlungen oberhalb der Haftungsquote verlangen. Im Vertragsrecht gelte das Quotenvorrecht dagegen nicht. Die Selbstbeteiligung habe der Versicherer zu Recht berücksichtigt. Das AG wies die Klage daher ab.

3. Verfahren vor dem LG Passau

[18] Der Kläger legte Berufung ein. Das Berufungsgericht bestätigte zunächst die Ansicht des Amtsgerichts, dass für die Leistungspflicht des Kaskoversicherers grundsätzlich dessen vertragliches Leistungsversprechen und nicht das gesetzliche Schadensersatzrecht anwendbar sei. Zahlungen oberhalb seines Leistungsversprechens aus dem Bedingungsmerk habe er daher nicht zu erbringen.¹⁴

[19] Das bedeute zunächst, dass für die maximale Leistungspflicht des Kaskoversicherers ausschließlich dessen vertragliches Leistungsversprechen maßgeblich sei und danach sei der Anspruch des Klägers auf den Wiederbeschaffungsaufwand abzüglich der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung begrenzt. Der Kaskoversicherer müsse mithin in der Summe nicht mehr zahlen, als er versichert habe. Allerdings sei in dieser Konstellation das umgekehrte Quotenvorrecht anwendbar und deshalb auch nicht versicherte Positionen zu berücksichtigen, soweit es sich um unmittelbare Sachschäden handele, also um die fiktiven Reparaturkosten oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands sowie die Wertminderung und die Sachverständigengebühren.¹⁵

[20] Ebenso wenig wie die Wertminderung und die Sachverständigengebühren versichert seien, seien es auch die fiktiven Reparaturkosten oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands. Da Letztere aber auch zum kongruenten Schaden, also zum unmittelbaren Sachschaden, zählen, könne der Kläger auch diesen Fahrzeugschaden von seinem Kaskoversicherer ersetzt verlangen. Weitere Ansprüche wies das LG zurück.

[21] Das LG ließ die Revision zu und der Kläger legte Revision ein (auch wegen der weiteren Anwaltskosten und des abweichenden Restwerts – beide Aspekte berühren die Thematik des Quotenvorrechts nicht und bleiben deshalb weiterhin unberücksichtigt).

12 BGHZ 154, 395 = NJW 2003, 2085.

13 AG Passau 17.9.2021 – 16 C 785/21 BeckRS 2021, 62715.

14 LG Passau 11.8.2022 – 3 S 70/21, BeckRS 2022, 49686.

15 LG Passau 11.8.2022 – 3 S 70/21, BeckRS 2022, 49686.

4. Die Rechtsansicht des BGH

[22] Der BGH¹⁶ bestätigte die Ansicht des LG Passau. Das Quotenvorrecht gelte in der Unfallregulierung nicht nur im Haftpflicht-, sondern auch im Vertragsrecht. Die maximale Leistungsgrenze ergebe sich aus dem Bedingungsmerk und da eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, sei sie in Abzug zu bringen.

[23] Ebenso wie das Quotenvorrecht bei der maximalen Leistungsgrenze des Schädigers nicht dazu führe, dass er insgesamt mehr zu zahlen habe, als es seinem Mitverursachungsanteil entspreche,¹⁷ sei auch die Leistungsgrenze des Kaskoversicherers auf sein Leistungsversprechen beschränkt.

[24] Beim umgekehrten Quotenvorrecht sei die Leistungspflicht des Kaskoversicherers aber nicht nur auf den versicherten Fahrzeugschaden begrenzt, sondern erstrecke sich auf den nicht versicherten, aber kongruenten Schaden, im vorliegenden Sachverhalt also auf die nicht versicherten Fahrzeugschäden oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands, die Wertminderung und die Sachverständigengebühren, soweit diese Positionen vom Haftpflichtversicherer noch nicht vollständig beglichen wurden.

V. Leistungsgrenzen

[25] Der BGH sieht damit ebenso wie das LG Passau beim umgekehrten Quotenvorrecht zwei Leistungsgrenzen. Er definiert die maximale Leistungsgrenze. Davon zu unterscheiden ist die „materielle“ Leistungsgrenze.

1. Die maximale Leistungsgrenze

[26] Zur Bestimmung der maximalen Leistungsgrenze kommt es auf das vertragliche Leistungsversprechen des Kaskoversicherers an, welches sich aus dem Bedingungsmerk ergibt. Das Haftpflichtrecht ist dafür unbeachtlich. Auch bei einer Abrechnung des Kaskoversicherers nach umgekehrtem Quotenvorrecht ist die Leistungsgrenze somit grundsätzlich der Betrag, den der Versicherer bei bedingungsgemäßer Inanspruchnahme aufwenden müsste.¹⁸

[27] Im Sachverhalt des BGH kam es zur Bestimmung der maximalen Leistungsgrenze auf die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungs- und Restwert, also auf den Wiederbeschaffungsaufwand (4.876,80 EUR) abzüglich der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR an. Sie betrug mithin 3.876,80 EUR. Bis zur Höhe von maximal 3.876,80 EUR war der Kaskoversicherer daher zur Leistung des unmittelbaren Sachschadens verpflichtet. Leistungen oberhalb dieses Betrags schuldet er nicht.

2. Die „materielle Leistungsgrenze“

[28] Die maximale Leistungsgrenze wird durch die materielle Leistungsgrenze ausgestaltet. Die Feststellung der materiellen Leistungsgrenze erfolgt für den unmittelbaren Sachschaden nicht nach Vertrags-, sondern nach Haftpflicht-

recht. Sie wird über das versicherte Leistungsversprechen hinausgezogen und erfasst damit auch nicht versicherte Positionen, wenn sie unmittelbare Sachschäden sind. Im Fall des BGH waren das grundsätzlich die restliche Wertminderung, die restlichen Sachverständigengebühren und der restliche Fahrzeugschaden, das heißt die fiktiven Reparaturkosten.

[29] Nach hier vertretener Ansicht würden dazu auch höhere Stundenverrechnungssätze zählen, wenn nach Haftpflichtrecht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt vorliegen, bedingungsgemäß aber nur die niedrigeren einer Partnerwerkstatt versichert sind.¹⁹

[30] Der vertragliche Anspruch gegen den Kaskoversicherer ergab sich für den Kläger nach dem umgekehrten Quotenvorrecht mithin anteilig aus dem gesetzlichen Anspruch auf Ausgleich der restlichen fiktiven Reparaturkosten, der merkantilen Wertminderung und der Sachverständigengebühren.

3. Konkrete Bezifferung der Ansprüche gegenüber dem Kaskoversicherer

[31] Bei bedingungsgemäßer Inanspruchnahme hätte der Kaskoversicherer im Sachverhalt des BGH den Wiederbeschaffungsaufwand (4.876,80 EUR) abzüglich der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung (1.000 EUR), insgesamt also maximal 3.876,80 EUR aufwenden müssen. Der Kaskoversicherer zahlte dann außergerichtlich 3.362,48 EUR, das AG wies weitergehende Ansprüche zurück und auf die Berufung des Klägers verurteilte das LG den Versicherer zur Zahlung weiterer 514,32 EUR, so dass die maximale Leistungspflicht des Kaskoversicherers von insgesamt 3.876,80 EUR ausgeschöpft war. Weitere Ansprüche hatte der Kläger deshalb nicht.

[32] Der BGH und das LG Passau haben dem Versicherten damit den unmittelbaren Sachschaden im Rahmen des umgekehrten Quotenvorrechtes auch insoweit zuerkannt, als nicht versicherte Ansprüche betroffen waren, soweit die maximale Leistungsgrenze des Kaskoversicherers nicht überschritten war.

VI. Zusammenfassung

[33] Beim umgekehrten Quotenvorrecht ist zwischen der maximalen und der „materiellen“ Leistungsgrenze des Kaskoversicherers zu differenzieren. Die maximale Leistungsgrenze bestimmt sich nach dem Bedingungsmerk. Die materielle Leistungsgrenze bestimmt sich nach dem Haftpflichtrecht. ■

16 BGH r+s 2023, 715 = NJW 2024, 1196 Ls.; dazu Maier r+s 2023, 717.

17 BGH r+s 2023, 715 = NJW 2024, 1196 Ls. unter Hinw. auf BGH NJW 2017, 3527.

18 BGH NJW 2017, 3527; Schulz NJW 2021, 2944.

19 Schulz ZfS 2017, 250; Schulz ZfS 2016, 546.